

Satzung des Heimatvereines Kleinenbremen e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt nach seiner Eintragung in das Vereinsregister den Namen -Heimatverein Kleinenbremen von 1982 e.V. – Sitz ist in Porta Westfalica. Er ist als selbständiger Verein dem Westfälischen Heimatbund e.V. in Münster angegliedert. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck und Aufgaben

Der Heimatverein befasst sich mit Heimatkunde, Brauchtum, Landschafts- und Denkmalschutz, sowie Kultur und Geschichte des Heimatraumes. Er will Verständnis für Erhaltung und Pflege vermitteln. Der Heimatverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke „ der Abgabenordnung. Er ist im Einzelfall auch Projektträger.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Einnahmen des Vereines müssen satzungsgemäß verwendet werden. Es darf keine Person (Mitglied oder Nicht-Mitglied) durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines nicht entsprechen, begünstigt werden. Die Gemeinnützigkeit wird vom zuständigen Finanzamt festgestellt.

§ 4 – Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche an den Vorstand zu richtende Beitritts-erklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand durch eine schriftliche Mitteilung entscheidet.

Mitglieder des Vereines können werden:

- a) Natürliche, volljährige Personen.
- b) Minderjährige mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten
- c) Juristische Personen, sowie Vereinigungen und Institutionen, die sich zu den Zielen des Vereines bekennen.

Minderjährige sind, wenn ein Elternteil Mitglied ist, bis zur Vollendung des 18. Lebens-
Jahres beitragsfrei.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch den Tod,
- durch Entzug der Rechtsfähigkeit,
- durch Austritt, der nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig ist,
- durch Ausschluss aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses des Vorstandes.

Der Austritt/die Kündigung ist dem Vorstand schriftlich vorzulegen, er kann jeweils nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden.

Mitglieder haben nach dem Ausscheiden keinen Anspruch auf Beitragsentschädigung.

§ 5 – Mitgliedsbeiträge

Die Beiträge gliedern sich wie folgt:

- Einzelmitgliedschaft: € 15,00 pro Jahr.
- Familienmitgliedschaft: € 18,00 pro Jahr

Kinder sind bis zum 18. Lebensjahr beitragsfrei, wenn ein Elternteil Mitglied ist.

Die Beiträge werden in der ersten Jahreshälfte, des jeweiligen Geschäftsjahres, per Einziehungsauftrag eingezogen.

Über die Höhe entscheiden die Teilnehmer der Jahreshauptversammlung.

Die Mitgliedsbeiträge müssen zur Finanzierung der Vereinsarbeit eingesetzt werden.

§ 6 - Rechte und Pflichten der Mitglieder:

Die Mitglieder sind in einer Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

Die natürliche Person hat eine Stimme, bei Familienmitgliedschaft auch der (Ehe)-Partner.

Juristische Personen, Vereinigungen oder Institutionen haben ebenfalls eine Stimme.

§ 7 – Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- die Mitgliederversammlungen
- der Vorstand, dieser besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassensführer, dem stellvertretenden Kassensführer, dem Schriftführer und dem stellvertretendem Schriftführer.

Zusätzlich sind mit dem Vorstand zwei neue Kassenprüfer zu wählen.

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich; Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende.

Der Vorstand wird jeweils auf eine Zeitdauer von zwei Jahren gewählt, Wiederwahl ist möglich.

Dem Vorstand steht das Recht zu, für bestimmte Aufgaben und Vorhaben Arbeitskreise auf Zeit zu bilden.

Diese Arbeitskreise sind beratend tätig, sie haben im Vorstand selbst kein Stimmrecht.

§ 8 - Mitgliederversammlungen

Jahreshauptversammlungen werden durch den Vorstand innerhalb der ersten 3 Monate

jeden Jahres, unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

Spätestens eine Woche vor dem Termin wird die schriftliche Einladung mit der Tagesordnung an die Mitglieder verteilt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden; sie müssen einberufen werden, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies schriftlich vom Vorstand unter Angabe des/der Gründe verlangt. Der wesentliche Inhalt aller Versammlungen wird protokolliert. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist durch den Schriftführer oder einen von der Versammlung zu wählenden Protokollführer aufzunehmen und zu unterzeichnen.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- Grundsatzentscheidungen der Vereinsarbeit,
- der Bericht des Vorstandes, einschließlich Kassenbericht
- Entlastung des Vorstandes,
- Satzungsänderungen,
- Festsetzung der Jahresbeiträge,
- Wahlen,
- Auflösung des Vereines.

Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereines bedürfen der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder. Bei allen anderen Beschlüssen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.

Nach gefasstem Auflösungsbeschluss soll das Vermögen des Vereines in das Eigentum der Stadt Porta Westfalica übergehen, wo es nach Vorgabe des Vereines für mildtätige, gemeinnützige oder kirchliche Zwecke im Stadtgebiet Porta Westfalica, Ortsteil Kleinenbremen einzusetzen ist.

§ 9 - Salvatorische Klausel:

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so bleiben

die übrigen Bestimmungen unberührt und wirksam.

§ 10 – Inkrafttreten

Die Ergänzungen treten mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
in Kraft.

Porta Westfalica, 22.04.2009

Gez: Walter Caselitz

Walter Caselitz
Vorsitzender